

BGer 6B_926/2025 vom 29. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_926_2025

FR: TF 6B_926/2025 du 29 avril 2026

IT: TF 6B_926/2025 del 29 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich schrieb mit Beschluss vom 22. September 2025 ein von A._____ gegen ein Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichts Meilen vom 10. September 2024 angestrebtes Berufungsverfahren als durch Rückzug der Berufung erledigt ab, weil A._____ unentschuldig nicht zur Berufungsverhandlung erschienen war und sich auch nicht anwaltlich vertreten liess.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 15. November 2025 Beschwerde an das Bundesgericht gegen den Beschluss des Obergerichts vom 22. September 2025. Sie beantragt zusammengefasst, es sei unter Aufhebung allfälliger entgegenstehender kantonaler Entscheide oder Verfügungen das kantonale Strafverfahren in den Stand vom 1. September 2024 wiederherzustellen sowie zu sistieren "aus rein formellen Gründen - namentlich aufgrund [ihrer] gesundheitlich bedingten fehlenden Prozessfähigkeit".

Das Bundesgericht leitete die Beschwerdeeingabe am 21. November 2025 als Fristwiederherstellungsgesuch zuständigkeitshalber an das Obergericht weiter. Das vorliegende Beschwerdeverfahren wurde einstweilen sistiert. Gemäss Mitteilung des Obergerichts vom 24. Februar 2026 wies dieses das Fristwiederherstellungsgesuch mit Nachtragsbeschluss vom 18. Dezember 2025 ab. Der Nachtragsbeschluss wurde A._____ am 16. Januar 2026 ausgehändigt. Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist demgemäss fortzuführen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form und unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.6).

E. 4

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der in Anwendung von Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO ergangenen Abschreibung des Berufungsverfahrens durch die Vorinstanz in der Sache nicht auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern diese rechtswidrig wäre. Sie genügt damit den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Gegen den Nachtragsbeschluss vom 18. Dezember 2025, mit dem die Vorinstanz ihr Fristwiederherstellungsgesuch abwies, hat sie beim Bundesgericht ferner keine Beschwerde erhoben.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens aufzuheben und auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Die Sistierung des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens 6B_926/2025 wird aufgehoben.

2.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 29. April 2026

Im Namen der I. strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: von Felten

Der Gerichtsschreiber: Boller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.